

Selbstverständlich gleichberechtigt?

Die Analyse eines schiefen Bildes

Umfassende Prüfung und Beurteilung

der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vom 24. August 2023 durch das Rosenheimer Modell (<https://www.rosenheimer-modell.de>).“

Hans Engelmayr

September 2023

Zusammenfassung

„Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.“ (Albert Einstein)

Das Ministerium benennt Reformziele. Diese mögen auf den ersten Blick vielversprechend erscheinen, erweisen sich jedoch als unzureichend für eine dringend erforderliche umfassende Reform. Ein Geist der Stagnation überwiegt anstelle eines echten Reformwillens.

Eine Analyse der konkreten Reformvorschläge zeigt, dass diese wenig geeignet sind, partnerschaftliche Betreuung zu fördern, Streit im Unterhaltsrecht zu vermeiden und die finanziellen Lasten der Betreuung fair zu verteilen. Das BMJ-Modell verstärkt die Rollenbildung im Sinne von „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“, was es eigentlich beenden möchte.

Stufenmodell des BMJ: Fortführung des unausgewogenen Prinzips „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“

Das BMJ unterstützt eine leicht modifizierte Version des bestehenden Stufenmodells, das das ungerechte Prinzip „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“ im Kern fortsetzt. Dadurch bleibt die Ungleichbehandlung der Elternteile erhalten, ein charakteristisches Merkmal jedes Stufenmodells. Die Betreuungsleistung des „mitbetreuenden“ Elternteils wird abgewertet, während die des „hauptbetreuenden“ Elternteils überbewertet wird. Diese Unterscheidung ist weder notwendig noch gerecht.

Zählung der Übernachtungen: „Vereinfachung“ mit problematischen Folgen

Das BMJ favorisiert ein System, das nur die Übernachtungen zählt, statt die gesamte Betreuungsleistung zu berücksichtigen. Doch die tatsächlichen Betreuungsanteile sind bekannt und zuverlässig dokumentiert. Die „Vereinfachung“ durch das Zählen der Übernachtungen ist unnötig, mindert den Wert der Betreuungsleistung am Tag und provoziert Streit zwischen den Eltern über Betreuungszeiten. Falsche Erfassung der Betreuungszeiten führt zu fehlerhaften Kostenverteilungen beim Kindesunterhalt.

Erwerbsobliegenheit im Reformvorschlag: Gleiche Anforderungen an beide Eltern fehlt

Es ist entscheidend, dass die Erwerbsobliegenheit in einem neuen System gleichermaßen für beide Eltern gelten sollte. Leider bleibt der BMJ-Vorschlag in dieser Hinsicht konkrete Schritte schuldig.

Problematische Berechnungsmethode des BMJ: Ungerechte Verteilung der Betreuungskosten

Die vorgeschlagene Berechnungsmethode des BMJ enthält problematische Schritte, die dazu führen, dass der „mitbetreuende“ Elternteil übermäßig hohe Kosten der Betreuung tragen muss, während der „hauptbetreuende“ Elternteil weitgehend von finanzieller Verantwortung entlastet wird. Ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Unterhaltungspflichten fehlt. Eine Unterversorgung des Kindes im Haushalt des „mitbetreuenden“ Elternteils ist möglich.

Düsseldorfer Tabelle: BMJ setzt weiterhin auf eine ungeeignete Grundlage

Das BMJ hält an der Düsseldorfer Tabelle fest, obwohl diese nie für die Situation von zwei betreuenden Haushalten entwickelt wurde und daher ungeeignet ist. Die Annahme, dass der Bedarf des Kindes in einem Haushalt größer wird, wenn das Einkommen im anderen Haushalt steigt, ist nicht überzeugend. Darüber hinaus hat die Düsseldorfer Tabelle keine Gesetzeskraft. Eine weitaus geeignetere Grundlage wären die vom Staat festgelegten Regelsätze des Bürgergelds.

Betreuungsunterhalt: Notwendigkeit einer präzisen Erfassung nicht erkannt

Ein zeitgemäßes Konzept des Betreuungsunterhalts sollte die Einschränkung der Erwerbstätigkeit aufgrund der Kinderbetreuung bei beiden Eltern präzise berücksichtigen. Das BMJ hat jedoch keine klaren Maßstäbe dafür vorgelegt, wie die tatsächliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit bei beiden Eltern gemessen werden kann. Stattdessen weist es einseitig dem „hauptbetreuenden“ Elternteil einen

enorm hohen Pauschalbetrag zu. Dieser unausgewogene Ansatz birgt das Risiko, die Situation des „mitbetreuenden“ Elternteils und des Kindes erheblich zu verschlechtern.

Gesetzliche Alleinvertretung: Einheitliche Elternrechte erforderlich

Das BMJ plant die Einführung der gesetzlichen Alleinvertretung für jeden Elternteil im „symmetrischen Wechselmodell“. Dies setzt das bestehende Stufendenken fort. Es ist von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass in allen Betreuungskonstellationen beide Eltern gleiche Elternrechte, auch zur Vertretung ihres gemeinsamen Kindes haben. Andernfalls würden die Elternrechte des „mitbetreuenden“ Elternteils inakzeptabel beschnitten.

Vergleich zwischen dem BMJ-Modell und dem Rosenheimer Modell

In einem direkten Vergleich anhand einer Beispielfamilie zeigt sich, dass das Rosenheimer Modell als lineares Modell die Interessen des Kindes besser berücksichtigt, partnerschaftliche Betreuung fördert und den Unterhalt präziser berechnet. Dies trägt dazu bei, Streitigkeiten zwischen den Eltern zu verhindern.

Die Reformvorschläge des BMJ betreffen bisher nur ein sehr kleines Segment des Familienrechts. Es ist entscheidend, zusätzlich zu den bisherigen Überlegungen weitere wichtige Bereiche anzugehen:

- Gleichwertiger amtlicher Wohnsitz: Jeder Haushalt des Kindes sollte einen gleichwertigen amtlichen Wohnsitz haben, um die Rechte und Verantwortlichkeiten beider Eltern zu gewährleisten.
- Identische statistische Erfassung bei DESTATIS: Die statistische Erfassung sollte in beiden Haushalten des Kindes identisch sein, um eine genaue Datenerhebung zu ermöglichen.
- Schutz der räumlichen Nähe: Es sollte im Gesetz verankert werden, dass unabgesprochene Umzüge mit dem Kind verhindert werden, um die räumliche Nähe beider Elternteile zu schützen.
- Fairer Modus zur partnerschaftlichen Verteilung der Betreuungszeiten: Ein fairer Modus sollte geschaffen werden, der eine partnerschaftliche Verteilung der Betreuungszeiten ermöglicht und den Bedürfnissen des Kindes gerecht wird. Dies kann Konflikte zwischen den Eltern minimieren und die Stabilität für das Kind gewährleisten.

Die Reformvorschläge des BMJ lassen grundlegenden Nachbesserungsbedarf erkennen. In der vorliegenden Form ist nicht zu erwarten, dass sie wesentlich zur Beseitigung der bestehenden Probleme und Ungerechtigkeiten im Familienrecht beitragen können.

Inhaltsverzeichnis

1.1	Ziele im Eckpunktepapier	5
1.2	Die Reformvorschläge sehen eine systematische Unterscheidung zwischen zwei als ungleich wahrgenommenen Elternteilen vor.	5
1.3	Die Betreuungsleistungen der Eltern werden im Stufenmodell unterschiedlich gewichtet ..	6
1.4	Etwa zwei Drittel aller Trennungsfamilien sind bei den Reformvorschlägen ausgenommen.	6
2	Die Reformvorschläge des Eckpunktepapiers in der Analyse	6
2.1	Reformvorschläge beim Kindesunterhalt	6
2.1.1	Drei-Stufenmodell	6
2.1.2	Unfaire Wertung der Betreuungsleistung im Stufenmodell	7
2.1.3	Verletzung des Gleichheitssatzes	8
2.1.4	Das Zählen der Übernachtungen liefert kein präzises Abbild der Betreuungsrealität.....	8
2.1.5	Ungleiche Verteilung von Übernachtungen vor Gericht: die „mitbetreuenden“ Elternteile im Nachteil	10
2.1.6	Ein Rechenmodell, das einen Elternteil systematisch schlechter stellt	10
2.1.7	Wenn der „mitbetreuende“ Elternteil den Barunterhalt nicht leisten kann	14
2.2	Reform des Betreuungsunterhalts.....	14
3	Der Reformvorschlag des BMJ im Praxistest	16
4	Die lineare Berechnung als Gegenentwurf.....	20
4.1	Vergleich der Ergebnisse im Modell des BMJ und des Rosenheimer Modells.....	20
4.1.1	Ressourcen der Haushalte.....	22
4.1.2	Betreuungsunterhalt als existenzielle Bedrohung (Beispiel 2)	22
4.1.3	Ressourcen des Kindes	23
5	Essenzielle Bereiche, die von der Reform bisher ignoriert werden.....	24
5.1	Das Kind braucht bei jedem Elternteil einen gleichwertigen amtlichen Wohnsitz	24
5.2	DESTATIS erfasst nur die Lebenssituation eines Elternteils.....	24
5.3	Schutz der räumlichen Nähe in partnerschaftlich betreuenden Trennungsfamilien	24
5.4	Fairen Modus zur Verteilung von Betreuungszeiten schaffen	25
6	Anlagen	25

1.1 Ziele im Eckpunktepapier

Das BMJ formuliert in seinem Eckpunktepapier mehrere Ziele für eine Reform:

- Partnerschaftliche Betreuung fördern
- Betreuungsleistungen beider Eltern beim Kindesunterhalt *angemessen* berücksichtigen
- *Fairere* Verteilung der finanziellen Lasten der Betreuung
- Faire Rahmenbedingungen & Rechtssicherheit im Familienrecht
- *Weniger* Streit im Unterhaltsrecht
- Betreuungsunterhalt *vereinheitlichen*
- Möglichkeit der gesetzlichen Alleinvertretung im *symmetrischen Wechselmodell* schaffen

Die Ziele erscheinen zunächst vielversprechend, doch die einschränkenden Formulierungen verdeutlichen, dass keine grundlegende Abkehr vom grundsätzlich ungerechten System „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“ angestrebt wird. Es ist weiterhin beabsichtigt, beide Elternteile systematisch ungleich zu behandeln.

Um eine gleichberechtigte Behandlung beider Eltern sicherzustellen, sollten die Zielvorgaben wie folgt umformuliert werden:

- Partnerschaftliche Betreuung fördern
- Betreuungsleistungen beider Eltern beim Kindesunterhalt *in gleicher Weise* berücksichtigen
- Eine *faire* Verteilung der finanziellen Lasten der Betreuung
- Faire Rahmenbedingungen & Rechtssicherheit im Familienrecht, die *keinen Anreiz zu Streit geben*
- Betreuungsunterhalt passgenau an die *tatsächliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit beider Eltern* anpassen
- Möglichkeit der gesetzlichen Alleinvertretung *in allen Betreuungsvarianten für beide Eltern* schaffen

Die Zielvorgaben des BMJ greifen zu kurz. Sie perpetuieren, statt zu reformieren.

1.2 Die Reformvorschläge sehen eine systematische Unterscheidung zwischen zwei als ungleich wahrgenommenen Elternteilen vor.

Gleichberechtigung und Gleichstellung werden heute im 21. Jahrhundert als selbstverständliche Prinzipien in unserem demokratischen Rechtsstaat gefordert und gefördert (Art 3 GG). Dies betrifft alle Bereiche der Gesellschaft. Im Familienrecht ist die Ungleichbehandlung zwischen den beiden Elternteilen besonders eklatant. Die Reform sollte bestehende Ungerechtigkeiten im Familienrecht beseitigen.

Die vom BMJ anvisierte neue „Partnerschaftlichkeit in der Betreuung“ ist jedoch keine Partnerschaft zweier gleichberechtigter und gleichgestellter Eltern auf Augenhöhe.

In den Reformvorschlägen wird weiterhin zwischen einem „hauptbetreuenden“ Elternteil, der weitgehend von den finanziellen Pflichten entbunden sein soll, und einem „mitbetreuenden“ und vorrangig zahlenden Elternteil unterschieden. Für beide Eltern sollen weiterhin jeweils *unterschiedliche* Rechte und Pflichten gelten.

Es wird im Eckpunktepapier keine Gleichberechtigung, Gleichwertigkeit und Gleichstellung beider Eltern anvisiert.

Der Ansatz des BMJ und Formulierungen, wie „eine wesentliche Übernahme der Betreuung“ oder „besser berücksichtigen“, lassen darauf schließen, dass das BMJ die gängige Praxis „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“ im Kern weiter fortsetzen möchte.

1.3 Die Betreuungsleistungen der Eltern werden im Stufenmodell unterschiedlich gewichtet

Ungleichbehandlung ist inhärentes Merkmal jedes Stufenmodells. Auch das Stufenmodell des BMJ ist problematisch. Wenn ein Elternteil mehr als 50% betreut („hauptbetreuend“), wird seine Leistung überbewertet, während der Beitrag des anderen Elternteils („mitbetreuend“) abgewertet wird (siehe Kap. 2.1.2).

Mit einem Stufenmodell ist es nicht möglich, Betreuungsanteile bei der Bezifferung des Kindesunterhalts fair zu berücksichtigen.

1.4 Etwa zwei Drittel aller Trennungsfamilien sind bei den Reformvorschlägen ausgeschlossen.

Die Vorschläge lassen Betreuungsmodelle unter 30% und über 70% außen vor. Das Gleiche gilt für Eltern, die genau zur Hälfte betreuen. Der Staat sollte die Entscheidungen von Eltern in Bezug auf ihre vereinbarten Betreuungsanteile respektieren. Das Modell des BMJ skizziert jedoch eine staatlich verordnete Umwertung dieser Anteile und Einteilung in willkürliche Stufen ohne triftigen Grund.

2 Die Reformvorschläge des Eckpunkteapiers in der Analyse

2.1 Reformvorschläge beim Kindesunterhalt

2.1.1 Drei-Stufenmodell

Das aktuell geltende zweistufige Modell, bestehend aus Residenzmodell und Wechselmodell, ist ungerecht und nicht realitätsgetreu. Das Prinzip „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“ führt zu systematischen Ungleichbehandlungen und provoziert oft Streitigkeiten, insbesondere bei der Stufengrenze, also einer Betreuungsverteilung nahe 50%. Es erschwert zudem eine partnerschaftliche Betreuung durch beide getrenntlebenden Elternteile. Diese Problematik zeigt den Bedarf für eine Reform im Familienrecht.

Trotz dieser offensichtlichen Schwächen schlägt das Eckpunktepapier ein geringfügig erweitertes Stufenmodell vor. Dieses neue Modell, lediglich um eine Stufe erweitert, weist die gleichen grundlegenden Probleme auf. Es behandelt Elternteile ungleich und ist vorprogrammiert, wieder Streit zu verursachen, besonders entlang der neuen Stufengrenzen. Es steht somit im Gegensatz zu den eigentlichen Zielen der Reform.

Angesichts dieser Ausgestaltung ist es schwer zu sehen, wie das erweiterte Stufenmodell die Akzeptanz gemeinsamer Betreuung nach einer Trennung oder Scheidung fördern soll.

2.1.2 Unfaire Wertung der Betreuungsleistung im Stufenmodell

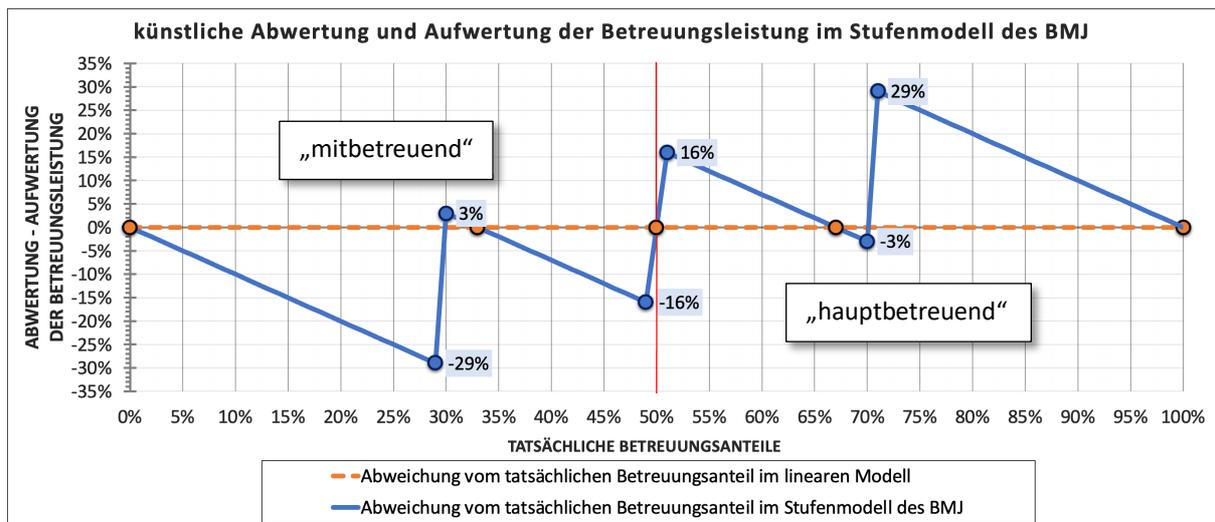


Abbildung 1: Abwertung der Betreuungsleistung des „mitbetreuenden“ und Aufwertung des „hauptbetreuenden“ Elternteils im Stufenmodell des BMJ,

Die Betreuungsleistung des „hauptbetreuenden“ Elternteils (tatsächliche Betreuungsanteile 51% bis 100%) wird im Eckpunktepapier systematisch auf die *Obergrenze* der jeweiligen Stufe aufgewertet. Das Modell erfasst damit beim „hauptbetreuenden“ Elternteil Betreuungszeiten, die überhaupt nicht von ihm geleistet wurden.

Tabelle 1: Beispiele für eine systematische Aufwertung der Betreuungsleistung des mehr-betreuenden Elternteils im Stufenmodell des BMJ

Tatsächliche Betreuungsleistung	Im Stufenmodell gewertete Betreuungsleistung	Aufwertung
51%	66,6%	+ 15,7%
71%	100%	+ 29%

Die tatsächliche Betreuungsleistung des „mitbetreuenden“ Elternteils (tatsächliche Betreuungsanteile 0% bis 49%) hingegen wird auf die jeweilige *Untergrenze* der Stufe abgewertet. Tatsächlich geleistete Betreuung wird ignoriert.

Tabelle 2: Beispiele für eine systematische Abwertung der Betreuungsleistung des weniger-betreuenden Elternteils im Stufenmodell des BMJ

Tatsächliche Betreuungsleistung	Im Stufenmodell gewertete Betreuungsleistung	Abwertung
29%	0%	- 29%
49%	33,3%	- 15,7%

Sowohl die Auf- als auch die Abwertung sind gleichermaßen unberechtigt. Es gibt keinen sachlichen Grund, den tatsächlichen Betreuungsanteil zu verfälschen.

Nur im Bereich zwischen 30% und 33% (67% und 70%) sieht das Modell eine nicht begründete Umkehr von dieser Systematik vor.

Im linearen Modell (z.B. Rosenheimer Modell) werden die tatsächlich geleisteten Betreuungsanteile für alle Betreuungsanteile unverfälscht berücksichtigt.

Das Stufenmodell des BMJ bewertet die Betreuungsleistung des „mitbetreuenden“ Elternteils systematisch ab und die des „hauptbetreuenden“ Elternteils auf. Beides ist weder notwendig noch gerecht.

2.1.3 Verletzung des Gleichheitssatzes

Während sich Eltern in der *Quantität* der Betreuungszeit durchaus unterscheiden können, ist die *Qualität* ihrer Betreuung grundsätzlich gleichwertig. Ein Betreuungstag eines Elternteils sollte im Allgemeinen die gleiche Bedeutung für das Kind haben wie ein Betreuungstag des anderen Elternteils an einem anderen Tag.

Das BMJ-Modell missachtet den Gleichheitssatz, der besagt, dass man „wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Besonderheit ungleich“ behandeln sollte. Dieser Grundsatz, wie vom Bundesverfassungsgericht definiert, wird nicht gewahrt. Die „wesentlich gleichen“ Betreuungszeiten bei beiden Elternteilen werden ungleich erfasst und auf- oder abgewertet.

„Wesentlich Gleiches“ wird im Eckpunktepapier verfassungswidrig ungleich behandelt.

2.1.4 Das Zählen der Übernachtungen liefert kein präzises Abbild der Betreuungsrealität

Eltern, die sich nach einer Trennung weiterhin gemeinsam um ihre Kinder kümmern, folgen in der Regel einem festgelegten Betreuungsplan. Bei zwei betreuenden Eltern wechseln die Kinder regelmäßig zwischen den Haushalten. Die genauen Übergabezeiten dieser Wechsel sind normalerweise fest vereinbart. Dadurch könnten die tatsächlichen Betreuungsanteile ohne größere Schwierigkeiten sehr präzise bestimmt werden.

Die tatsächlichen Betreuungsanteile sind bekannt. Es gibt keinen sachlichen Grund von diesen als Rechengrundlage abzuweichen. Eine „Vereinfachung“ durch das alleinige Zählen der Übernachtungen ist nicht notwendig.

Lediglich an Tagen ohne einen Wechsel von einem Haushalt in den anderen gibt das bloße Zählen von Übernachtungen einen wahren Aufschluss über den Betreuungsanteil.

Tabelle 3: Beispiel: Unterschiedliche Betreuungsanteile bei alleiniger Erfassung der Übernachtung und Erfassung der tatsächlichen Betreuungszeiten

	Dienstag <u>Kein Wechsel</u> , ganzen Tag bei A Übernachtung bei A	Mittwoch Tag bei A, <u>Wechsel zu B (19:00)</u> Übernachtung bei B
Tatsächliche Zeit in Stunden		
Stunden bei A	24	19
Stunden bei B	0	5
Berechnung nach Übernachtungen		
Betreuungsanteil A beim BMJ	100%	0%
Betreuungsanteil B beim BMJ	0%	100%
Berechnung nach tatsächlicher Betreuungszeit		
Tatsächlicher Betreuungsanteil A	100%	$(19/24) = 79\%$
Tatsächlicher Betreuungsanteil B	0%	$(5/24) = 21\%$

Wenn man lediglich die Übernachtung am Mittwoch (bei einem Wechsel um 19:00 Uhr) berücksichtigt, weist die Erfassung fälschlicherweise Elternteil A einen Betreuungsanteil von 0% und Elternteil B einen Anteil von 100% zu. Tatsächlich wurde aber der Großteil der Betreuung an diesem Tag von Elternteil A übernommen. Dieser kümmerte sich 19 von 24 Stunden um das Kind, ohne die Unterstützung von Elternteil B. Dies entspricht einem realen Betreuungsanteil von 79% für Elternteil A, nicht 0%, wie durch das reine Zählen der Übernachtungen suggeriert wird.

An Tagen mit Wechseln liefert das Zählen der Übernachtungen falsche Ergebnisse

Es ist zu beachten, dass nur Elternteil A am Mittwoch in seiner beruflichen Tätigkeit durch die Kinderbetreuung beeinträchtigt war. Bei Elternteil B beschränkte sich die Betreuungszeit lediglich auf die Nachtstunden, was in der Regel die Erholungsphase für Eltern und Kind darstellt.

Die Nachtphase ist in der Regel die Erholungsphase für den Betreuenden

Ein typischer Betreuungstag besteht in der Regel aus einer längeren Wachphase des Kindes und einer kürzeren Schlafphase. Während der Wachphase ist aktive Betreuung durch die Eltern erforderlich, beispielsweise für Fahrten zu Freizeitaktivitäten, Mahlzeitenzubereitung und Hausaufgabenhilfe. In diesem Zeitraum entstehen auch die meisten Betreuungskosten. Die Schlafphase hingegen, in der das Kind übernachtet, stellt für das Kind und den betreuenden Elternteil eine Erholungsphase dar, in der die Betreuungsbelastung normalerweise minimal ist.

Die auf Basis von Übernachtungen berechneten Betreuungsanteile werden auch zur Festlegung von Unterhaltszahlungen (sowohl Kindes- als auch Betreuungsunterhalt) verwendet. Ein fehlerhaftes Erfassen dieser Anteile führt zu Ungerechtigkeiten bei der Festlegung des Kindesunterhalts.

Eine falsche Erfassung der Betreuungszeiten führt zu falschen Anteilen bei den Kosten der Betreuung

Die einseitige Gewichtung von Übernachtungen entwertet die tagsüber geleistete Betreuungsarbeit. Dies kann zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen den Eltern über „wertvolle“ Übernachtungen führen (siehe Abbildung 2, Seite 17). Schon der „Verlust“ einer einzigen Übernachtung kann erhebliche finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Kindesunterhalt haben.

Der alleinige Fokus auf „wertvolle“ Übernachtungen entwertet die Betreuungsleistung tagsüber und erzeugt Streit zwischen den Eltern um Betreuungszeiten.

2.1.5 Ungleiche Verteilung von Übernachtungen vor Gericht: die „mitbetreuenden“ Elternteile im Nachteil

Gerichtsbeschlüsse weisen im heutigen Gerichtsalltag den beiden Elternteilen in der Regel nicht paritätisch die Übernachtungen unter der Woche zu. „Hauptbetreuende“ Elternteile, besonders wenn die Kinder noch sehr klein sind, haben in der heutigen Rechtsprechung eine viel höhere Wahrscheinlichkeit, Übernachtungen an Werktagen mit dem Kind zu bekommen, als die „mitbetreuenden“ Elternteile. Deshalb ordnen Familiengerichte häufig unter der Woche Betreuungsanteile ohne Übernachtung bei „mitbetreuenden“ Elternteilen an, die Übernachtungen jedoch bei den „hauptbetreuenden“.

Gemäß §1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGH) ist eine einmal festgelegte Umgangsregelung später nur schwer abzuändern. Dies perpetuiert die Benachteiligung von „mitbetreuenden“ Elternteilen über viele Jahre und weist ihnen eine zu hohe Unterhaltspflicht zu.

Die alleinige Betrachtung von Übernachtungen benachteiligt in der Regel die „mitbetreuenden“ Elternteile.

2.1.6 Ein Rechenmodell, das einen Elternteil systematisch schlechter stellt

2.1.6.1 Schritt 1 im Rechenmodell

2.1.6.1.1 Düsseldorfer Tabelle ungeeignet bei partnerschaftlicher Betreuung

Das Berechnungsmodell des BMJ zur Bestimmung des Bedarfs stützt sich auf die Düsseldorfer Tabelle. Jedoch besitzt diese Tabelle keine gesetzliche Grundlage. Sie resultiert aus Koordinierungsgesprächen, an denen alle Oberlandesgerichte und die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. teilnehmen.

Die Düsseldorfer Tabelle wurde ursprünglich entwickelt, um innerhalb des derzeit überholungsbedürftigen Systems „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“ den Bedarf im Haushalt des „alleinerziehenden“ Elternteils zu bestimmen.

Auch die Annahme der Düsseldorfer Tabelle, dass der Bedarf des Kindes in einem Haushalt steigt, sobald das Einkommen im anderen Haushalt zunimmt, bedarf einer Überarbeitung. Die Tabelle war nie für die Situation zweier betreuender Elternteile ausgelegt und liefert in solchen Fällen ungenaue Resultate.

Wenn der Staat in der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind steht, greift er auf die Regelsätze des Bürgergeldes zurück. Diese besitzen gesetzlichen Charakter und sind als Berechnungsbasis bei zwei betreuenden Elternteilen deutlich passender.

Die Düsseldorfer Tabelle war nie für zwei betreuende Haushalte konzipiert und ist dafür ungeeignet

2.1.6.2 Die Erwerbsobliegenheit im Rahmen einer zumutbaren Erwerbstätigkeit muss zukünftig für beide Eltern gelten

Das BMJ spezifiziert nicht, welches Einkommen es als Berechnungsbasis bei jedem Elternteil heranzieht. Eine echte Reform, die sich die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten der Kinderbetreuung zwischen beiden Eltern zum Ziel setzt, muss das veraltete Konzept der Erwerbsobliegenheit, das nur bei einem Elternteil Anwendung findet, mit in die Reform einbeziehen. Eine konkrete Maßnahme fehlt jedoch im Reformvorschlag.

„Bedarf wird grundsätzlich von beiden Eltern bezahlt“. (Eckpunkte, S. 7)

Gerecht wäre es, wie im Rosenheimer Modell, je nach tatsächlichem Betreuungsumfang und Alter des Kindes für jeden Elternteil ein zumutbares Teilzeiteinkommen bei der Erwerbsobliegenheit zugrunde zu legen.

Die Erwerbsobliegenheit muss im neuen System bei beiden Eltern in gleicher Weise angesetzt werden.

2.1.6.3 Der Selbstbehalt wird fälschlicherweise in der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt

Der Selbstbehalt hat den Zweck, den eigenen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Er sollte nicht in die Berechnung des Haftungsanteils einfließen. Gemäß der Berechnungsmethode des BMJ bewirken geringfügige Unterschiede oder Änderungen im Einkommen signifikante Schwankungen im kombinierten Haftungsanteil. Bei grundsätzlich vergleichbarer finanzieller Leistungsfähigkeit beider Elternteile könnte Elternteil A einen unverhältnismäßig hohen Haftungsanteil im Vergleich zu seinem tatsächlichen Betreuungsanteil zugewiesen bekommen.

Tabelle 4: kleine Veränderungen im Einkommen resultieren in großen Veränderungen beim Haftungsanteil

Einkommen Elternteil A	Einkommen Elternteil B	Haftungsanteil Elternteil A (Schritt 3)	Haftungsanteil + Betreuungsanteil Elternteil A (Schritt 4)
1.700 €	1.800 €	25%	46%
1.800 €	1.700 €	75%	71%
1.800 €	1.800 €	50%	59%
1.700 €	1.651 €	98%	83%
1.700 €	1.649 €	-	85%
1.800 €	3.000 €	10%	38%
3.000 €	1.800 €	90%	79%

Verstärkt wird dieses Phänomen, da die Selbstbehaltsgrenze nahe an einem Vollzeiteinkommen im Bereich des Mindestlohns liegt. Viele Menschen verdienen in diesem Einkommensbereich. Bei zwei betreuenden Elternteilen liegt ein angemessenes Teilzeiteinkommen daher oft unter dieser Selbstbehaltsgrenze.

Es wäre korrekter, den Selbstbehalt erst am Ende der Berechnung zu berücksichtigen. Sollte eine Differenz entstehen, sollte diese vom Staat getragen werden und nicht vom anderen Elternteil.

Der Selbstbehalt sollte nicht als eine Variable innerhalb der Unterhaltsberechnung verwendet werden, sondern stattdessen am Ende der Berechnung als Referenzwert herangezogen werden.

2.1.6.4 Schritt 2 im Rechenmodell

In der zweiten Phase des Berechnungsverfahrens wird pauschal 15% für die „wesentliche Mitbetreuung“ vom Kindesbedarf abgezogen. Dieser Abzug beruht auf den Bestandteilen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG). Es werden Einsparungen im Haushalt des „hauptbetreuenden“ Elternteils berücksichtigt, die durch die „Mitbetreuung“ des anderen Elternteils zustande kommen. Diese Einsparungen, die in Bereichen wie Nahrung, Gesundheit, Verkehr, Freizeit oder Bildung anfallen. Diese machen insgesamt 45% des Mindestbedarfs aus. Multipliziert mit dem pauschalen Betreuungsanteil von 33% ergibt dies den Abzug von 15%.

Dadurch verbleiben 85% des Kindesbedarfs im Haushalt des „hauptbetreuenden“ Elternteils und lediglich 15% im Haushalt des anderen Elternteils. Diese Aufteilung reflektiert jedoch nicht die tatsächlichen Bedarfe des Kindes in beiden betreuenden Haushalten, die durch die wirklichen Betreuungszeiten und die daraus resultierenden Kosten bestimmt werden. Ein Abzug von lediglich 15% ist ungerecht gegenüber dem Elternteil, der im Rahmen des „asymmetrischen Wechselmodells“ zwischen 30% und 49% der Betreuungsverantwortung übernimmt. Die Berechnungsmethode des BMJ stellt eine erhebliche Benachteiligung für den zweiten Haushalt des Kindes dar und kann dort zu einer unzureichenden Versorgung des Kindes führen.

Zudem zeigt sich hier das Problem der Verwendung der Düsseldorfer Tabelle als Berechnungsgrundlage. Diese wurde ursprünglich entwickelt, um die Gesamtkosten für ein Kind in einem einzigen Haushalt darzustellen. Das einfache Addieren von zwei Beträgen aus dieser Tabelle führt zu einer unzulässigen Doppelzählung von Kostenpunkten, die tatsächlich nur einmal und proportional zur tatsächlichen Betreuungszeit im jeweiligen Haushalt anfallen, wie z.B. Kosten für Mahlzeiten, Freizeitaktivitäten und Verkehr. Dies lässt darauf schließen, dass der im ersten Schritt ermittelte Bedarf nicht den tatsächlichen Bedürfnissen des Kindes entspricht und die Düsseldorfer Tabelle für diese Berechnungen ungeeignet ist.

Ein Abzug von lediglich 15% stellt eine signifikante Benachteiligung für den Haushalt des weniger betreuenden Elternteils dar und kann zu einer unzureichenden Versorgung des Kindes führen, wenn es sich bei dem „mitbetreuenden“ Elternteil aufhält.

2.1.6.5 Schritt 3 im Rechenmodell

Der dritte Schritt des Rechenmodells unterstreicht die Fortsetzung des veralteten Prinzips „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“. Statt einen ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, bei dem beide Elternteile gleichermaßen berücksichtigt werden, legt das Modell den Schwerpunkt ausschließlich auf den „mitbetreuenden“ Elternteil. Dieser wird für die Kosten in *beiden* Haushalten verantwortlich gemacht, während der „hauptbetreuende“ Elternteil nur einen sehr kleinen Anteil trägt, und das auch nur in Bezug auf seinen eigenen Haushalt.

Diese Methode provoziert Konflikte. Ein Elternteil, der zu einem größeren Teil für die Betreuung zuständig ist, könnte versucht sein, sein Einkommen nahe oder sogar unter dem Selbstbehalt anzugeben, um so die finanziellen Mittel in seinem Haushalt zu erhöhen. Dies kann zu Streit über die tatsächliche Höhe des zumutbaren Einkommens führen.

Beide Eltern tragen gemeinsam die Unterhaltspflicht. Diese Pflicht setzt sich aus dem Barunterhalt und der Betreuung des Kindes zusammen. Laut dem Vorschlag des BMJ ist der „mitbetreuende“ Elternteil jedoch dazu verpflichtet, neben seinem eigenen Barunterhaltsanteil auch den des

„hauptbetreuenden“ Elternteils zu übernehmen, wenn dieser nicht in der Lage ist zu zahlen. Durch diese Kombination von Betreuungsanteil und finanzieller Beteiligung wird der mitbetreuende Elternteil unverhältnismäßig stärker belastet.

Sollte der „mitbetreuende“ Elternteil ebenfalls die Schwelle des Selbstbehalts unterschreiten, gilt nur er als Unterhaltsschuldner. Dies erhöht die Unterhaltspflicht in nicht zulässiger Weise beim „mitbetreuenden“ Elternteil.

Ein ausgewogenerer Ansatz wäre es, das Modell so zu gestalten, dass für jeden Elternteil individuell der entsprechende Unterhaltsbeitrag ermittelt wird und am Ende die jeweiligen Unterhaltspflichten gegeneinander ausgeglichen werden.

Wenn ein Elternteil finanziell nicht in der Lage ist, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, sollte diese Verantwortung nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden, vor allem wenn dieser bereits seinen eigenen finanziellen Verpflichtungen nachkommt. In solchen Fällen sollte der Staat die Rolle übernehmen und die fehlenden Beiträge leisten.

Es wäre sinnvoll, transparent zu machen, welcher Elternteil in welchem Umfang seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Diese Informationen sollten auch in den offiziellen Statistiken von DESTATIS erfasst werden. Dies würde Fairness in das System bringen und sicherstellen, dass die Kinder in jedem Fall angemessen finanziell versorgt sind.

Im Modell des BMJ wird der „mitbetreuende“ Elternteil aufgrund der angewandten Berechnungsmethode finanziell stärker belastet, als es seinem Betreuungsanteil entspricht

2.1.6.6 Schritt 4 im Rechenmodell

Im vierten Schritt des Reformkonzepts wird deutlich, dass weiterhin eine Ungleichbehandlung zwischen den Elternteilen besteht. Während der finanzielle Beitrag des „mitbetreuenden“ Elternteils unter Berücksichtigung des Betreuungsanteils neu bewertet wird, bleibt der finanzielle Beitrag des „hauptbetreuenden“ Elternteils im Dunklen. Dies suggeriert, dass hauptsächlich der „mitbetreuende“ Elternteil in finanzieller Hinsicht für das Kind sorgen soll, während der „hauptbetreuende“ Elternteil primär durch Zeit und Fürsorge beiträgt.

Ein weiteres Problem ist die Verwendung des herabgestuften Werts von 33% anstelle des tatsächlichen Betreuungsanteils. Diese Pauschalierung entspricht in vielen Fällen nicht den realen Gegebenheiten und führt zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung des „mitbetreuenden“ Elternteils. Anstatt die tatsächlichen Betreuungszeiten zu berücksichtigen, die für die realen Kosten der Kinderbetreuung entscheidend sind, wird mit einem zu niedrigen Wert gearbeitet.

Die tatsächliche Betreuungsleistung des „mitbetreuenden“ Elternteils wird abgewertet, was zu einem überhöhten Anteil an den Kosten der Betreuung führt

Das BMJ ist sich des Mangels seines Konzepts bewusst und merkt in der Anlage 2, Fußnote 2, Seite 1 an: „Die Feststellung des tatsächlichen Betreuungsanteils ist ... nicht erforderlich“. Diese Bemerkung lässt darauf schließen, dass das Konzept gezielt eine Ungleichbehandlung des zweiten Elternteils akzeptiert. Eine echte Gleichbehandlung und Gleichstellung wird somit nicht verfolgt. Dies steht im Gegensatz zum erklärten Ziel der Reform, die darauf abzielt, eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten zu gewährleisten und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern.

Die Annahme, dass dieser Ansatz Streitigkeiten reduzieren würde, ist unzutreffend. Die erhöhte finanzielle Last durch Unterhaltszahlungen führt zu einem verstärkten Druck, ein Einkommen zu erzielen.

Dies beeinträchtigt wiederum die Möglichkeiten des „mitbetreuenden“ Elternteils zur Kinderbetreuung und schränkt ihn in seinem verfassungsmäßigen Recht auf Fürsorge ein.

Würde man einen Ansatz verfolgen, der beide Elternteile gleichermaßen berücksichtigt und fair behandelt, müsste der tatsächliche Betreuungsanteil selbstverständlich in die Berechnung einfließen.

Die fehlende Gleichbehandlung in Reformvorschlag lässt erkennen, dass dies nicht das angestrebte Ziel des Konzepts ist.

2.1.6.7 Schritt 5 im Rechenmodell

Im fünften Schritt des vorgelegten Modells wird der in Schritt zwei ermittelte Bedarf, mit dem aus wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Betreuung resultierenden Haftungsanteil verrechnet. Wie die bisherige Analyse jedoch aufzeigt, beruhen beide Werte auf nicht realitätsgerechten Annahmen, was zwangsläufig zu einer verzerrten Ergebnisbildung führt. Das Resultat dieses Ansatzes ist eine systematische Benachteiligung des „mitbetreuenden“ Elternteils, während der „hauptbetreuende“ Elternteil in einer bevorzugten Position verbleibt.

Falsche Daten führen zu falschen Ergebnissen in der Berechnung

Ein gravierender Mangel des fünften Schrittes ist das Fehlen eines Ausgleichsverfahrens zwischen den beiden Elternteilen. Während der Anteil des „mitbetreuenden“ Elternteils berechnet wird, bleibt der Beitrag des „hauptbetreuenden“ Elternteils im Dunkeln. Das Modell vernachlässigt, einen Ausgleich zwischen den finanziellen Beiträgen beider Elternteile vorzunehmen und liefert somit keine klare Antwort darauf, in welchem Umfang der „hauptbetreuende“ Elternteil sich tatsächlich an den Gesamtkosten der Betreuung in beiden Haushalten beteiligt. Es fehlt an Transparenz und einer gerechten Aufteilung der finanziellen Verantwortlichkeiten.

Es fehlt ein Ausgleich zwischen den beiden Unterhaltspflichten. Nur der „mitbetreuende“ Elternteil wird in die Pflicht genommen.

2.1.7 Wenn der „mitbetreuende“ Elternteil den Barunterhalt nicht leisten kann

Es ist tatsächlich möglich und in der Praxis nicht selten, dass ein Elternteil finanziell nicht in der Lage ist, seiner Verantwortung gegenüber dem Kind nachzukommen. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, über eine Berechnungsmethodik zu verfügen, die die finanzielle Verantwortung beider Elternteile transparent, fair und mit gleichen Parametern bemisst.

Anschließend sollte klar hervorgehen, welcher Elternteil und in welchem Umfang er seine finanzielle Verpflichtung nicht erfüllen kann. Dennoch bleibt diese Verantwortung bei dem betreffenden Elternteil und sollte nicht auf den anderen übertragen werden. An dieser Stelle sollte der Staat eingreifen und Unterstützung bieten, nicht der andere Elternteil. Ein solcher Ansatz würde die Lasten gerechter verteilen und sicherstellen, dass die finanziellen Bedürfnisse des Kindes immer im Vordergrund stehen.

2.2 Reform des Betreuungsunterhalts

Der Betreuungsunterhalt ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn ein Elternteil „wegen Betreuung des gemeinsamen Kindes seine Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren musste“ (Eckpunkte, FAQ, Seite 1). Obwohl das BMJ den Zusammenhang zwischen Einkommen und Betreuungszeiten erkennt, fehlt paradoxerweise ein konkreter Ansatz, um die tatsächlichen Betreuungszeiten und deren Einfluss auf die Erwerbstätigkeit beider Elternteile genau zu erfassen und zu berücksichtigen.

Die Einschränkung der Erwerbstätigkeit manifestiert sich überwiegend durch die Betreuung während der regulären Arbeitszeiten. Die alleinige Berücksichtigung der Übernachtungen, außerhalb der normalen Erwerbszeiten, als Maßstab für die Betreuungsleistung verzerrt das Bild und führt den eigentlichen Gedanken des Betreuungsunterhalts ad absurdum (Siehe 2.1.4.). Ein solches System ignoriert die wichtigen Betreuungszeiten während des Tages und benachteiligt den Elternteil, der tagsüber für das Kind sorgt. Daher ist es, genau wie bei der Berechnung des Kindesunterhalts, entscheidend, die tatsächlichen Betreuungszeiten korrekt zu ermitteln, um Konflikte zu vermeiden.

Der Betreuungsunterhalt des BMJ ignoriert die Betreuungsleistung des „mitbetreuenden“ Elternteils und ist damit grundsätzlich viel zu hoch angesetzt

Beide Elternteile sind grundsätzlich durch die Betreuung ihres Kindes in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Ihre Einschränkungen kompensieren sich damit bis zu einem gewissen Grad. Der Reformansatz beachtet jedoch nur einen Elternteil beim Betreuungsunterhalt, was der direkten Fortsetzung des Prinzips „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“ entspricht.

In diesem System bekommt in den ersten drei Lebensjahren des Kindes der „hauptbetreuende“ Elternteil in der Regel einen viel zu hohen Betrag an Betreuungsunterhalt. Dies kann potenziell zur finanziellen Überlastung des zahlenden Elternteils führen (siehe auch Kapitel 3 und Kapitel 4.1.2).

Es wäre gerechter, wenn beide betreuenden Elternteile in Abhängigkeit von ihrem tatsächlichen Betreuungsanteil und dem zumutbaren Einkommen beim Betreuungsunterhalt berücksichtigt würden.

Beide Eltern sollten beim Betreuungsunterhalt in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Zudem variieren die Einschränkungen der Erwerbstätigkeit je nach Alter des Kindes. Die Annahme, dass die Einschränkung mit dem dritten Lebensjahr des Kindes grundsätzlich beendet wird, ist irreführend. Tatsächlich verringert sich diese Einschränkung graduell bis zur Volljährigkeit des Kindes und sollte daher differenziert berücksichtigt werden.

Das Eckpunktepapier des BMJ enthält keinen Ansatz, den Erwerbsausfall bei beiden Eltern präzise, abhängig vom Betreuungsanteil und dem Alter des Kindes, zu erfassen und mehrbetreuenden Eltern den Erwerbsausfall durch die Betreuung auch älterer Kinder fair zu kompensieren.

Ein modernes Konzept des Betreuungsunterhalts muss das Alter des Kindes berücksichtigen und tatsächliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit kompensieren.

Das Rosenheimer Modell berücksichtigt die tatsächlichen Betreuungsanteile beider Eltern, die beiden zumutbaren Einkommen der Eltern und das Alter der Kinder beim Betreuungsunterhalt. Dort wird dieser Betrag als „Mehrbetreuung“ ausgewiesen.

Das BMJ strebt an, den Betreuungsunterhalt unabhängig vom Familienstand der Eltern vor der Trennung zu bestimmen. Bei verheirateten Paaren kommt allerdings eine besondere Verantwortung zutage. Eine Ehe bringt nicht nur Privilegien, sondern auch spezifische Verpflichtungen mit sich, was sie von unverheirateten Partnerschaften unterscheidet.

Indem das BMJ vormals verheiratete mit nicht verheirateten Eltern in Bezug auf den Betreuungsunterhalt gleichstellt, verkennt er diese besondere Stellung und die daraus resultierenden Verpflichtungen. Eine solche Gleichstellung könnte als ungerecht empfunden werden. Es erscheint nicht angebracht, dass ein Elternteil die Vorteile, die aus dem Ehestatus resultieren, beanspruchen kann, ohne zuvor die damit verbundenen speziellen Verpflichtungen erfüllt zu haben.

3 Der Reformvorschlag des BMJ im Praxistest

Im Folgenden wird am Beispiel einer Trennungsfamilie untersucht, inwiefern die BMJ-Vorschläge dazu geeignet sind, die anvisierten Ziele der Reform (siehe Kapitel 1.1, Ziele im Eckpunktepapier) zu erreichen.

Tabelle 5: Rahmenbedingungen der Familie

	Elternteil A	Elternteil B
Einkommen	2.000 €	2.000 €
Zahlbetrag nach Düsseldorfer Tabelle	403 €	403 €
Regelbedarf Bürgergeld	348 €	
Betreuungsanteil tatsächlich	50%	50%
Betreuungsanteil nach Nächten	40%	60%
Anteil Ferientage	49	49
Kindbedarf nach Einkommen A + B (Düsseldorfer Tabelle 4.000 €)	683 €	
Alter des Kindes	6 Jahre	
Kindergeld		250 €

Die Eltern dieser Familie, wie die Mehrheit aller getrennten Eltern, streben an, die Betreuung auch nach der Trennung weiter, zu teilen. Im Beispiel möchte Elternteil A am Mittwoch und Donnerstag die Betreuung des Kindes übernehmen, Elternteil B am Montag und Dienstag. Das verlängerte Wochenende von Freitag bis Montag morgen übernehmen die Eltern abwechselnd. Damit betreuen beide Eltern an jeweils sieben von 14 Tagen.

Die Lebensrealitäten und besonderen Interessen der beiden Eltern bestimmen die Rahmenbedingungen für die Verteilung der Betreuung, auch in dieser Familie. Unterschiedliche Familien werden unterschiedliche Betreuungspläne ausarbeiten. Elternteil A kann beispielsweise am Donnerstag nur bis 19:30 Uhr die Betreuung übernehmen, was auf Schichtdienst, ein Ehrenamt oder ein Hobby zurückzuführen sein kann. Elternteil B hingegen kann nicht am Vormittag einspringen, falls das Kind erkrankt und nicht zur Schule gehen kann, was möglicherweise auf eine Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist.

Die beiden Elternteile kommen überein, dass Elternteil B die Übernachtung für A am Donnerstag übernimmt. Elternteil A übernimmt im Gegenzug für B die Rufbereitschaft an all dessen Vormittagen, wenn das Kind in der Schule ist. Elternteil A nimmt dafür auch eine potenzielle Einschränkung seiner Erwerbstätigkeit in Kauf.

Die Eltern sind sich einig, dass die Rufbereitschaft von Elternteil A von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr am Montag und Dienstag sowie einem Freitag (5 x 5 h) vergleichbar ist mit der Betreuung des schlafenden Kindes in der Nacht von Donnerstag auf Freitag 19:30 Uhr bis 8:00 Uhr (2 x 12,5 h) im Haushalt von B. Beide Eltern übernehmen damit zu exakt 50% die Betreuungszeit des Kindes. Die Belastung durch die Betreuung ist bei beiden Eltern vergleichbar. In Anlage 1 ist der Betreuungsplan der Familie beigelegt.

Die beiden Eltern haben partnerschaftlich einen Betreuungsplan ausgehandelt, der den Interessen und Rahmenbedingungen beider Eltern am besten entspricht. Und auch das Kind hat nach der Trennung der Eltern zwei gleichermaßen präsente und gleichermaßen wichtige Eltern. Die Familie empfindet diese Vereinbarung als einen win-win-win-Situation. Überlegungen zum Kindesunterhalt haben bei der Vereinbarung der partnerschaftlichen Betreuungszeiten keine Rolle gespielt.

Die Berechnungsmethode des BMJ ignoriert bei der Bezifferung der Anteile beim Unterhalt die Betreuungsrealitäten der betroffenen Familien

Bei der Frage des Unterhalts trifft die Familie im Vorschlag des BMJ auf eine gesetzliche Regelung, die ihre Lebensrealitäten ignoriert und ihre vereinbarte Betreuungsverteilung nicht respektiert. Sie erkennen, dass im Familienrecht ein strategisches Vorgehen bei der Verteilung der Betreuungszeiten notwendig ist. Das alleinige Zählen der Übernachtungen ergibt bei A einen Betreuungsanteil von nur 40%. Der Anteil an den Kosten der Betreuung wird damit für Elternteil A ungleich höher als es der Betreuungsrealität entspricht. Elternteil A wird benachteiligt. Dies führt zu finanziellen Ungleichgewichten zwischen den Elternteilen und erhöht den Druck auf Elternteil A.

In Abbildung 2 sind die verschiedenen Optionen, die sich für Elternteil A und die Ressourcen in beiden Haushalten ergeben, aufgezeigt.

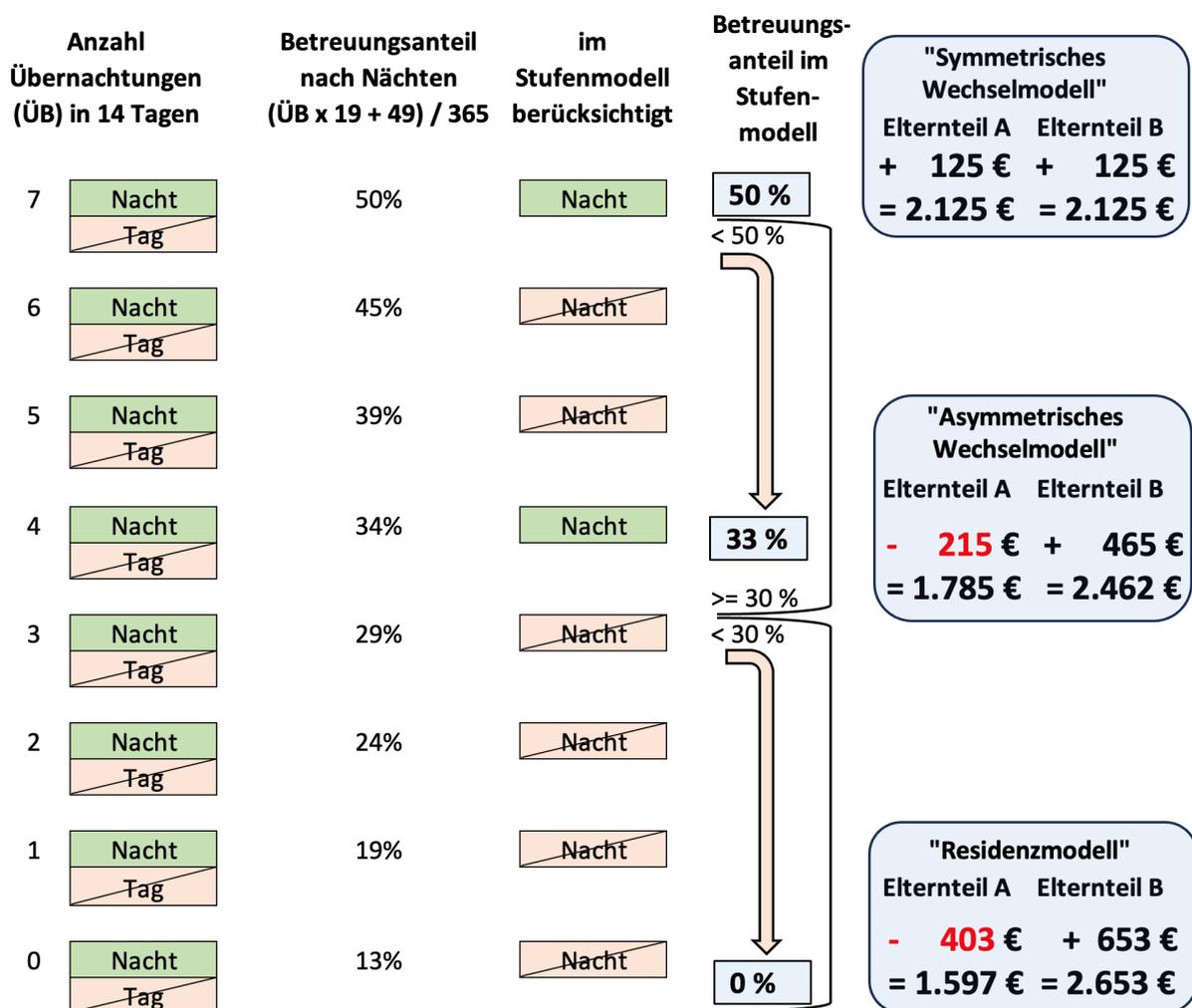


Abbildung 2: Rahmenbedingungen für die Berechnung des Kindesunterhalts im Eckpunktepapier des BMJ. Berechnungsmethode nach dem Eckpunktepapier des BMJ¹

In diesem System werden einige Betreuungsanteile plötzlich außerordentlich „wertvoll“ (grüne Bereiche), während viele andere als „wertlos“ angesehen werden (rote, durchgestrichene Bereiche). Für die

¹ Hinweis zur Berechnung: Das BMJ legt keine klaren Definitionen für das „Einkommen“ im Modell fest. Daher nehmen wir in diesem Beispiel an, dass das Einkommen im BMJ-Modell eine statische Größe ist und für beide Elternteile bei 2.000 € liegt, unabhängig von verschiedenen Betreuungsszenarien.

Stufe des „asymmetrischen Wechselmodells“ werden beispielsweise die fünfte und sechste Nacht für den „mitbetreuenden“ Elternteil in der Berechnung bedeutungslos, im „Residenzmodell“ sogar alle Nächte. Die Betreuungszeiten tagsüber gehen ohnehin nicht in die Berechnung mit ein.

„Wertlose“ Anteile sollen aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden, während man versucht, die „wertvollen“ zu gewinnen. Dies führt zu einer Art Tauziehen, bei dem der Verlust des einen Elternteils den Gewinn des anderen bedeutet. Die Berechnung des Unterhalts wird zu einem strategischen Spiel, bei dem der andere Elternteil als Gegner betrachtet wird. Unter diesen Bedingungen ist ein Streit um Betreuungsanteile selbst unter kooperativen Eltern vorprogrammiert.

Das System des Zählens der Übernachtungen in Kombination mit einem Stufenmodell ist die Ursache von elterlichem Streit nicht die Lösung.

Es wäre angemessen, wenn das Familienrecht die tatsächliche Betreuungsrealität der Familie anerkennt und den Unterhalt gemäß den tatsächlichen Betreuungsleistungen berechnet, wie es im Rosenheimer Modell praktiziert wird.

Elternteil A stellt fest, dass der ursprünglich vereinbarte Betreuungsplan aus wirtschaftlicher Sicht für ihn nachteilig ist. Trotz ähnlicher Betreuungsleistungen ist sein Haushalt im Vergleich finanziell schlechter aufgestellt. Im System des BMJ entspricht eine Übernachtung am Donnerstag einem finanziellen Unterschied von 674 € (2.462 € - 1.788 €) monatlich. Dieser hohe Betrag erscheint unrealistisch. Es ist nachvollziehbar, dass ein derart hoher Streitwert konfliktfördernd wirkt.

Außerdem verliert Elternteil A das Vertretungsrecht für das Kind. Dies stellt für jeden Elternteil einen unzumutbaren Verlust im Familienleben und eine massive Einschränkung seiner Elternrechte dar.

Eine Reform muss gleiche Elternrechte für beide Elternteile in allen Betreuungsmodellen sicherstellen, auch im Bereich der gesetzlichen Interessenvertretung des Kindes

Aufgrund dieser nachteiligen Situation verhandelt Elternteil A erneut über die Betreuungszeiten mit dem anderen Elternteil. Dies könnte den Vorwurf auslösen, dass er dies nur tut, „um Unterhaltskosten zu reduzieren“. Der andere Elternteil wird auch nicht bereitwillig auf diese Übernachtungen verzichten, da dies finanzielle „Einbußen“ von 674 € bedeuten würde. Diese Dynamik entspricht der aktuellen Situation in Gerichtssälen und ist ein zentraler Grund für Reformen im Unterhaltsrecht. Der Reformvorschlag des BMJ setzt dieses Anreizsystem unverändert in seinem Stufenmodell fort.

Falls Elternteil A jedoch bei seinem Versuch scheitert, die Übernachtung am Donnerstag zu bekommen, wäre sein Unmut verständlich. Er wäre fortan Elternteil zweiter Klasse, da er erkennen würde, dass er sowohl tagsüber als auch in der fünften Nacht nicht nur Betreuung leistet, sondern auch in dieser Zeit Kindesunterhalt bezahlt. Dies wäre offensichtlich unfair und würde einen verständlichen Anreiz für ihn schaffen, diese Betreuungszeiten nicht mehr übernehmen zu wollen.

Die Kräfte im BMJ-Modell führen dazu, dass Elternteile, die unterhältig betreuen, mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger betreuen wollen oder können. Gleichzeitig erhalten diejenigen, die bereits die Hauptbetreuung übernehmen, noch mehr Betreuungszeit, was oft mit einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Erwerbstätigkeit einhergeht.

Das BMJ-Modell verstärkt die Rollenbildung im Sinne von „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“, was es eigentlich beenden möchte.

Das ungerechte Berechnungssystem des Unterhalts nach den Vorschlägen des BMJ würde höchstwahrscheinlich dazu führen, dass die Beispielfamilie in einen Streit verwickelt wird. Beide Elternteile würden wahrscheinlich nicht die Betreuungszeiten erhalten, die ihren tatsächlichen Lebensumständen entsprechen. Ein Elternteil wäre finanziell zu Unrecht benachteiligt, während der andere ohne sachlichen Grund bevorzugt würde. Das Kind wäre in Gefahr, einen Elternteil zu verlieren, und in beiden Haushalten stünden ihm sehr unterschiedliche Ressourcen für seine Betreuung zur Verfügung. Das BMJ-System wäre somit maßgeblich für die Probleme dieser Familie verantwortlich.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Vorschlag des BMJ geeignet ist, die selbstgesetzten Ziele von mehr Partnerschaftlichkeit bei der Betreuung, einer gerechten Verteilung des Unterhalts, gerechten Rahmenbedingungen und weniger Streit erreichen kann.

Willkürlicher Betreuungsunterhalt verschlimmert die Situation des „mitbetreuenden“ Elternteils und des Kindes katastrophal

Wenn das Kind unter drei Jahre alt wäre, müsste Elternteil A nach den Vorstellungen des BMJ zusätzlich zum Kindesunterhalt Betreuungsunterhalt an Elternteil B in Höhe des Ehegattenmindestselbstbehalts (derzeit 1.385 €) zahlen. Das würde bedeuten, dass Elternteil A insgesamt 1.596 € (211 € + 1.385 €) zahlen müsste. Infolgedessen hätte sein Haushalt nur noch Ressourcen in Höhe von 404 € zur Verfügung. Im Gegensatz dazu würde Elternteil B insgesamt 1.846 € (211 € + 250 € + 1.385 €) erhalten, wodurch sein Haushalt über Ressourcen in Höhe von 3.385 € verfügen würde.

Bei vergleichbarer Betreuungsleistung und vergleichbarem Einkommen würden die beiden Haushalte im BMJ-System monatlich um 2.981 € (!) auseinander liegen. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf den Haushalt A und könnte den hälftig betreuenden Elternteil A ohne sachlichen Grund finanziell ruinieren.

Infolgedessen stünden für den Haushalt A keine Ressourcen mehr zur Verfügung, um die hälftige Betreuungszeit des Kindes angemessen zu bewältigen.

Die Vorschläge des BMJ konzentrieren sich zu Unrecht ausschließlich auf die Situation des „hauptbetreuenden“ Elternteils und vernachlässigen das Kind und den „mitbetreuenden“ Elternteil.

Im Modell des BMJ ist darüber hinaus nicht geregelt, wer für die gemeinsamen Anschaffungen für das Kind (Fahrrad, Handy, Kleidung, Schulfahrten, Mitgliedschaft in Vereinen, Ausstattung für Hobbies und Freizeitaktivitäten, etc.) zuständig ist. Auch ist nicht geregelt, wer diese Posten zu welchem Anteil übernehmen muss.

Es wäre im System des BMJ jedoch logisch, wenn der „hauptbetreuende“ Elternteil, der den Kindesunterhalt erhält, auch für diese Posten, gegebenenfalls die doppelte Anschaffung für beide Haushalte zuständig sein müsste. Dies macht den „mitbetreuenden“ Elternteil zum Bittsteller. Darüber hinaus birgt es die Gefahr, dass der Haushalt des „hauptbetreuenden“ Elternteils mit diesen Kosten überfordert wird. Eine anteilige Übernahme der Kosten ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn gleichzeitig die Unterhaltszahlungen an den „hauptbetreuenden“ Haushalt im gleichen Maße niedriger gestaltet werden.

Ebenso wie die Übernahme der Kosten für gemeinsame Gegenstände ist im System des BMJ auch die Aufteilung des Eigentums an diesen Gegenständen für das Kind zwischen den Eltern nicht geregelt. Dies ist eine direkte Fortsetzung des heutigen reformbedürftigen Systems, in dem der unterhaltspflichtige Elternteil mit seinem Unterhalt zwar die Gegenstände und Kosten des Kindes bezahlt, im Falle eines Weiterverkaufs der Gegenstände der Erlös aber in den Haushalt des „hauptbetreuenden“ Elternteils fließt. Dies ist offensichtlich ungerecht und führt zu Streitigkeiten.

Im BMJ-System ist nicht festgelegt, welcher Elternteil für die Anschaffung von in beiden Haushalten genutzten Gegenständen für das Kind verantwortlich ist, wer die Kosten für solche gemeinsamen Ausgaben trägt und wie die Eigentumsverhältnisse dieser Gegenstände geregelt sind.

Im Rosenheimer Modell ist eindeutig festgelegt, welcher Elternteil welchen Anteil der „Sonderkosten“ übernehmen muss, das sind Ausgaben für das Kind, die von beiden Haushalten genutzt werden oder die unabhängig vom Haushalt entstehen. Dadurch ist auch klar geregelt, wie die Eigentumsverhältnisse an gemeinsam genutzten Gegenständen aussehen. Damit ist auch eine zweckentfremdete Nutzung des Kindesunterhalts verhindert.

4 Die lineare Berechnung als Gegenentwurf

Das Rosenheimer Modell stellt einen Gegenentwurf zum Stufenmodell des BMJ dar und weist die oben genannten Probleme nicht auf. Das Rosenheimer Modell bietet folgende Lösungen:

- es behandelt beide Eltern gleich
- es fördert Partnerschaftlichkeit
- es schafft klare Anreize, Betreuung übernehmen zu wollen
- die Betreuungsanteile beider Eltern werden präzise erfasst und vollständig berücksichtigt
- die von den Eltern festgelegten Betreuungsverteilungen werden vollständig respektiert und bei der Berechnung des Unterhalts vollumfänglich berücksichtigt
- beide Eltern tragen gleichermaßen finanzielle Verantwortung für den Kindesunterhalt
- es wird für jeden Elternteil ein zumutbares Einkommen ermittelt und berücksichtigt
- der Kindesunterhalt orientiert sich am gesetzlichen Bedarf des Kindes
- es ist klar geregelt, zu welchem Anteil jeder Elternteil bei gemeinsamen Anschaffungen aufkommen muss, und wie die Besitzverhältnisse dieser Anschaffungen verteilt sind
- der Betreuungsunterhalt wird passgenau nach dem Alter des Kindes, dem tatsächlichen Betreuungsanteil beider Eltern und deren zumutbaren Einkommen berechnet
- die Rahmenbedingungen wirken deeskalierend, und der Streitwert um Betreuungsanteile ist gering

4.1 Vergleich der Ergebnisse im Modell des BMJ und des Rosenheimer Modells

Im Folgenden wird die Berechnungsmethoden des BMJ und die des Rosenheimer Modells anhand einer Beispielfamilie direkt miteinander verglichen. Die zugrundeliegenden Daten der Berechnung sind in Anlage 2 aufgeführt.

Tabelle 6: Eckdaten der Beispielfamilie

Eckdaten der Familie	Elternteil A	Elternteil B
Einkommen ²	2000 €	2000 €
Zahlbetrag nach Düsseldorfer Tabelle	Beispiel 1: 403 € Beispiel 2: 334 €	
Regelbedarf Bürgergeld	Beispiel 1: 348 € Beispiel 2: 318 €	
Betreuungsanteil tatsächlich	50% - 28%	50% - 72%
Kindbedarf nach Einkommen A + B (Düsseldorfer Tabelle 4000 €)	683 €	
Alter des Kindes	Beispiel 1: 6 Jahre Beispiel 2: 2 Jahre	
Kindergeld (bei Elternteil B)		250 €
Betreuungsunterhalt		1.385 €

Abbildung 3 zeigt zwei Szenarien für dieselbe Familie. Jede Grafik repräsentiert die Situation eines Elternteils. Die beiden Kurven in den Grafiken zeigen die Veränderung der Ressourcen des jeweiligen Haushalts in Abhängigkeit von verschiedenen Betreuungsanteilen, die zwischen 50% und 28% bzw. 50% und 72% variieren. Die orangefarbenen Kurven mit Vierecken stellen die Ergebnisse der Berechnung nach dem linearen Rosenheimer Modell dar, während die blauen Linien mit Rauten die Ergebnisse der Berechnungsmethode des BMJ abbilden.

Die beiden Beispiele unterscheiden sich in Bezug auf das Alter des Kindes. In Beispiel 1 ist das Kind 6 Jahre alt, während es in Beispiel 2 erst 2 Jahre alt ist.

Gemäß den Reformvorschlägen des BMJ fällt in Beispiel 1 kein Betreuungsunterhalt an, wenn ein Elternteil mehr betreut als der andere. In Beispiel 2 hingegen sieht das BMJ einen pauschalen Betreuungsunterhalt in Höhe von 1.385 € für den hauptbetreuenden Elternteil vor. Dieser Betrag berücksichtigt weder den Erwerbsausfall des anderen Elternteils aufgrund seiner Betreuung noch den tatsächlichen Einkommensverlust des „hauptbetreuenden“ Elternteils, der von seinem zumutbaren Einkommen abhängt. Es ist anzunehmen, dass dieser pauschale Betrag bei zwei betreuenden Eltern in der Regel deutlich zu hoch angesetzt wird und den „mitbetreuenden“ Elternteil erheblich benachteiligt.

Im Rosenheimer Modell wird dem mehrbetreuenden Elternteil diese Mehrarbeit vom anderen Elternteil auch über das dritte Lebensjahr des Kindes hinweg vergütet. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, der Betreuungsanteile beider Eltern und der zumutbaren Einkommen beider Eltern. Dies bedeutet, dass der Elternteil, der mehr Zeit mit der Betreuung des Kindes verbringt, eine angemessene finanzielle Unterstützung vom anderen Elternteil erhält, um seine durch die Mehrbetreuung entstehenden Einkommensverluste auszugleichen. Dieses Modell berücksichtigt die individuellen Umstände und Einkommensverhältnisse beider Eltern genauer und ist daher gerechter und transparenter.

Die Situationen beider Elternteile sind jeweils untereinander angeordnet, um einen direkten Vergleich der beiden Elternteile zu ermöglichen.

² Hinweis zur Berechnung: In dieser Berechnung wurde ein zumutbares Einkommen verwendet. Das angegebene Vollzeit-Netto-Einkommen von 2.000 € dient lediglich als theoretische Referenz. Bei der tatsächlichen Berechnung wurde berücksichtigt, wie viel Zeit ein Elternteil mit der Betreuung verbringt und welches Einkommen unter diesen Umständen als zumutbar betrachtet wird. Das Einkommen ist somit eine variable Größe. Das zumutbare Einkommen wurde gemäß der Berechnungsmethode im Rosenheimer Modell für beide Elternteile herangezogen und auch für die Berechnung nach der Methode des BMJ zur Vergleichbarkeit verwendet.

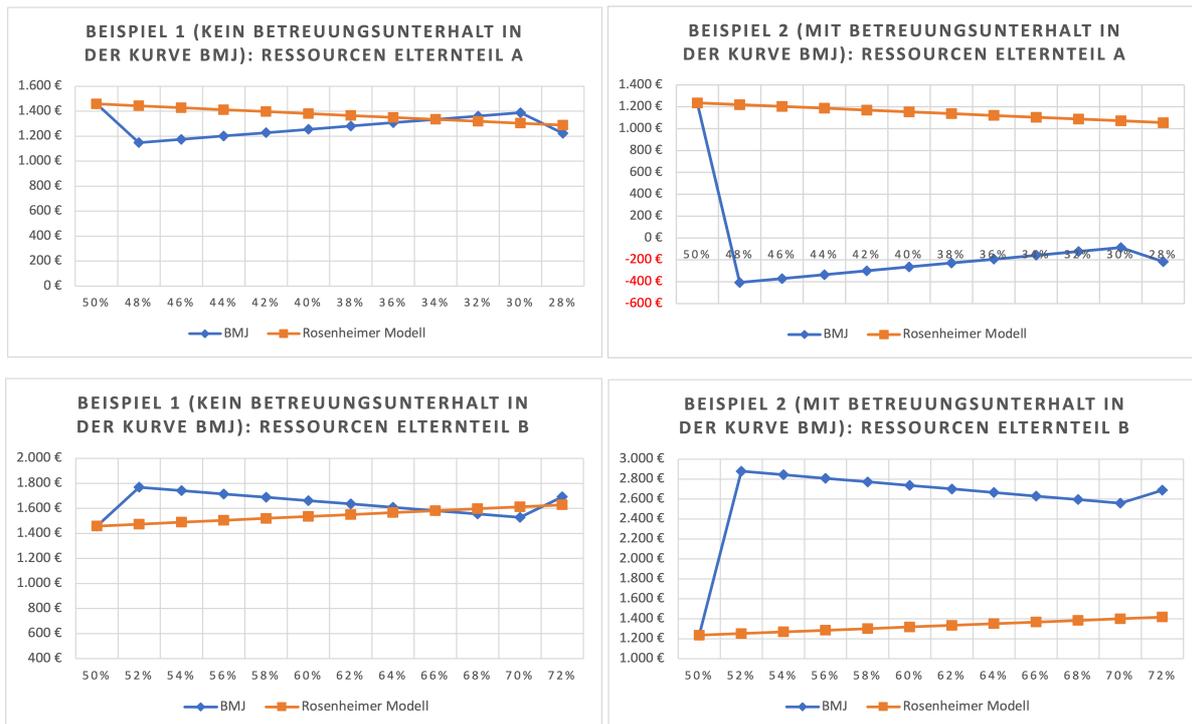


Abbildung 3: Vergleich der Ressourcen der beiden Haushalte in verschiedenen Betreuungssituationen unter Verwendung der Berechnungsmethoden des BMJ und des Rosenheimer Modells

4.1.1 Ressourcen der Haushalte

Rosenheimer Modell

Es fällt auf, dass die lineare Verteilung im Rosenheimer Modell kontinuierlich verläuft und keine großen Sprünge aufweist. Der Streitwert ist zu jedem Zeitpunkt gering. Es lohnt sich nicht zu streiten, denn jede Position auf der Linie stellt eine indifferente Kombination aus Betreuung und Unterhalt dar. Die Ressourcen der Haushalte ändern sich in gleichmäßigen Abstufungen. In beiden Haushalten stehen genügend Ressourcen für die Betreuung zur Verfügung. Es gilt zu jedem Zeitpunkt, dass Engagement in der Betreuung honoriert wird. Mit zunehmender Betreuung steigen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Betreuung an.

Stufenmodell

Im Stufenmodell des BMJ gibt es erhebliche Ressourcenschwankungen, insbesondere entlang der Stufengrenzen, die aus vergleichsweise kleinen Veränderungen im Betreuungsanteil resultieren. Die Kurve des BMJ ist nicht konstant. Das Stufenmodell bietet klare wirtschaftliche Anreize für beide Eltern, bestimmte Betreuungs- und Unterhaltspositionen anzustreben oder zu vermeiden. Dies führt dazu, dass es innerhalb einer Stufe finanziell unvorteilhaft erscheint, mehr Betreuung zu übernehmen.

Das Problem wird dadurch verschärft, dass eine wirtschaftlich vorteilhafte Kombination aus Betreuung und Kostenanteil für einen Elternteil automatisch eine finanzielle Belastung für den anderen Elternteil bedeutet. Selbst bei Eltern, die bei der Festlegung der Betreuungszeiten kooperativ sind, können unter diesen Bedingungen Konflikte in Bezug auf die Bestimmung der Unterhaltsbeiträge entstehen. Dies gefährdet die Kooperationsbereitschaft zwischen den Eltern.

4.1.2 Betreuungsunterhalt als existenzielle Bedrohung (Beispiel 2)

Der „mitbetreuende“ Elternteil ist in der Regel finanziell stärker belastet, als es sein Betreuungsanteil rechtfertigen würde. Die Berechnung des Betreuungsunterhalts führt zu einer zusätzlichen und erheblichen finanziellen Benachteiligung des „mitbetreuenden“ Elternteils und zu einer extremen Belastung seines Haushalts. Unter diesen Bedingungen wird es für den Haushalt des Elternteils A immer schwieriger, finanziell über die Runden zu kommen. Eine eigene Erwerbstätigkeit ist angesichts der

Betreuungsverpflichtungen und der Unterhaltslast oft nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll. Vollkommen aussichtslos wird seine Situation bei mehreren Kindern. Es ist zu befürchten, dass dieser Elternteil auf staatliche Unterstützung angewiesen sein wird. Dies kann als direkte Konsequenz der Rahmenbedingungen im Reformvorschlag des BMJ betrachtet werden.

4.1.3 Ressourcen des Kindes

Wenn einer der beiden betreuenden Elternteile in finanzielle Schwierigkeiten gerät, kann dies das Wohlergehen des Kindes beeinträchtigen. Daher ist es entscheidend, sicherzustellen, dass das Kind stets über ausreichende eigene Ressourcen in beiden Haushalten verfügt, um seine Versorgung zu gewährleisten.



Abbildung 4: Ressourcen, die in beiden Haushalten für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen

Im Rosenheimer Modell orientieren sich die Ressourcen für das Kind in jedem Haushalt immer am tatsächlichen Betreuungsanteil des Elternteils. Je mehr Zeit das Kind mit einem Elternteil verbringt, desto mehr Ressourcen werden diesem Haushalt zugewiesen. Dies stellt sicher, dass die Versorgung des Kindes in beiden Haushalten gewährleistet ist. Diese Methode ist transparent und gerecht, da sie die individuellen Umstände und Einkommensverhältnisse beider Eltern genau berücksichtigt.

Im Gegensatz dazu führt die Berechnung im BMJ-Modell oft zu sehr unterschiedlichen Ressourcen für die Kinder, selbst bei geringfügigen Unterschieden in den Betreuungszeiten. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung der Kinder und einer Unterversorgung führen, insbesondere im Haushalt des „mitbetreuenden“ Elternteils.

Das Rosenheimer Modell berücksichtigt die Interessen des Kindes, fördert partnerschaftliche Betreuung und berechnet passgenaue Anteile beim Unterhalt. Es wirkt elterlichem Streit entgegen.

5 Essenzielle Bereiche, die von der Reform bisher ignoriert werden

5.1 Das Kind braucht bei jedem Elternteil einen gleichwertigen amtlichen Wohnsitz

Im deutschen Recht begründet der Wohnsitz des Kindes oder der damit zusammenhängende Anspruch auf Kindergeld den Bezug von staatlichen Hilfen.

Bei partnerschaftlicher Betreuung wohnt das Kind abwechselnd bei beiden Eltern. Es hat dort seinen jeweiligen Wohnsitz. Das deutsche Melderecht kennt jedoch nur einen amtlichen Wohnsitz des Kindes. Nur bei diesem Elternteil „wohnt“ es. Nur dieser Elternteil kommt in den Genuss vieler staatlicher Unterstützungen. Der andere Haushalt ist nicht bezugsberechtigt.

Ein modernes Familienrecht muss einen gleichwertigen Hauptwohnsitz bei beiden Elternteilen schaffen.

5.2 DESTATIS erfasst nur die Lebenssituation eines Elternteils

Laut der offiziellen Definition ist ein Elternteil dann als „alleinerziehend“ klassifiziert, wenn das Kind bei ihm „wohnt“ (Siehe 5.1). DESTATIS, die amtliche Statistikbehörde, erfasst somit nur diesen Elternteil und seine jeweilige Lebenssituation. Der andere Elternteil, der ebenfalls Sorge und Betreuungsaufgaben übernimmt, wird in dieser Statistik getrennt von seinen Kindern aufgeführt und als gleichwertiger Teil der Trennungsfamilie ausgeblendet.

„Alleinerziehende“ betreuen in der Regel nicht „alleine“

Wenn also von der besonderen Situation „Alleinerziehender“ die Rede ist, wird hierbei der Kontext und die Lebensrealität des anderen Elternteils ignoriert. Tatsächlich haben wir nur unzureichende Informationen über diese „zweiten“ Elternteile. Eine daraus resultierende Darstellung, die „Alleinerziehende“ als besonders benachteiligt oder bedürftig darstellt, kann somit als verzerrt und irreführend bezeichnet werden.

Das Kernproblem liegt in der Bezeichnung selbst: Selbst in Fällen, in denen beide Elternteile das Kind zu gleichen Teilen betreuen („Symmetrisches Wechselmodell“), wird einer von ihnen in der amtlichen Statistik als „alleinerziehend“ geführt. Dieses Vorgehen ist nicht nur offenkundig diskriminierend, sondern auch realitätsfern.

Eine zukunftsfähige Lösung könnte darin bestehen, dass beiden Elternteilen erlaubt wird, das Kind bei ihnen mit Hauptwohnsitz anzumelden. Dies würde eine gerechtere und realitätsgetreue Darstellung und Erfassung der tatsächlichen Lebens- und Betreuungssituationen beider Elternteile gewährleisten.

5.3 Schutz der räumlichen Nähe in partnerschaftlich betreuenden Trennungsfamilien

Partnerschaftlich betreuende Eltern betreuen ihre Kinder in der Regel in zwei Haushalten. Liegen die beiden Haushalte nahe beieinander, so ist das gemeinsame, getrennte Erziehen maßgeblich *erleichtert*. Räumliche Nähe ermöglicht kurze Wege, flexible Übergaben und die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und Ereignissen des Kindes, wie Schulaufführungen oder Sportveranstaltungen, ohne erheblichen logistischen Aufwand.

Der nicht vereinbarte Wegzug eines Elternteils mit dem gemeinsamen Kind *beendet* oft eine gemeinsame, getrennte Erziehung. Daher kann es als nicht im besten Interesse des Kindes angesehen werden, wenn ein solcher Umzug ohne triftigen Grund und ohne Zustimmung des anderen Elternteils erfolgt.

Ein zukunftsorientiertes, reformiertes Familienrecht sollte die Bedeutung der räumlichen Nähe anerkennen und Mechanismen einführen, die sicherstellen, dass ein einseitiger Umzug mit dem

gemeinsamen Kind nur nach sorgfältiger Abwägung und eventuell mit gerichtlicher Genehmigung erfolgen kann. Dies würde sicherstellen, dass die Interessen des Kindes an einer stabilen und kontinuierlichen Beziehung zu beiden Elternteilen geschützt sind. Es würde auch dazu beitragen, das partnerschaftliche Betreuungsmodell zu fördern und zu schützen, welches unbestritten für viele Trennungsfamilien eine optimale Lösung darstellt.

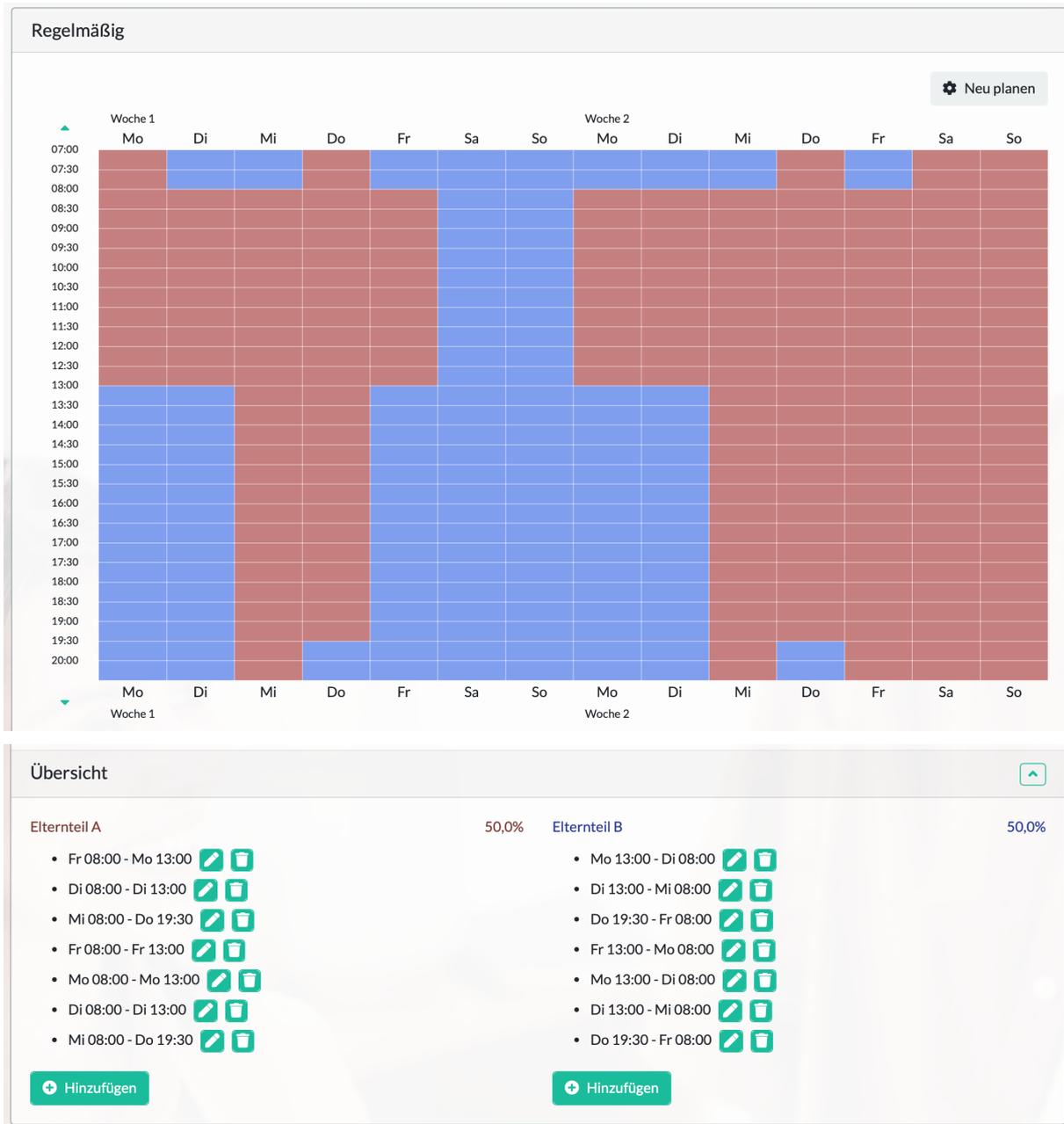
5.4 Fairen Modus zur Verteilung von Betreuungszeiten schaffen

Der Reformansatz des BMJ bietet zahlreiche Streitpunkte. Viele dieser Kontroversen könnten jedoch vermieden werden, wenn direkt nach einer Trennung die Betreuungszeiten beider Elternteile auf Augenhöhe, fair und gleichberechtigt verhandelt und festgelegt würden. Hierzu bedarf es eines innovativen Verhandlungsmodus, der im Rahmen eines überarbeiteten Familienrechts implementiert werden sollte.

Es ist entscheidend, dass sämtliche von den Eltern getroffenen Betreuungsarrangements vom Staat als gleichwertig betrachtet werden. Dadurch sollte es Eltern ermöglicht werden, Betreuungszeiten unvoreingenommen und ohne Rücksicht auf finanzielle Auswirkungen bei der Unterhaltsbestimmung festzulegen. Eine Konstellation, in der bestimmte Betreuungsmodelle finanziell attraktiver sind, wie im aktuellen und auch dem vorgeschlagenem Stufenmodell, fördert nur Konflikte. Wichtig ist hierbei, dass jegliche Betreuungsleistung vollumfänglich erfasst und in der Unterhaltskalkulation vollständig berücksichtigt wird (siehe 2.1.4 und 2.1.2). Die Methode des BMJ, welche auf der Zählung von Übernachtungen, einem Stufenmodell und einem unausgewogenen Berechnungsschema basiert, kann diese Anforderungen nicht erfüllen.

6 Anlagen

Anlage 1: Betreuungsplan der Beispielfamilie



Ferien



Bezeichnung

Winter / Pfingsten / Sommer / Herbst / Weihnachten

Anzahl Tage bei Elternteil A

49

7,0 Wochen

Anzahl Tage bei Elternteil B

49

7,0 Wochen

Ferienzeit hinzufügen

Übersicht



Ferientage bei Elternteil A	49,00 Tage		
+ Ferientage bei Elternteil B	49,00 Tage		
= Ferientage der Kinder	98,00 Tage		
<hr/>			
Ferientage bei Elternteil A	49,00 Tage	Ferientage bei Elternteil B	49,00 Tage
+ Ferientage der Kinder	98,00 Tage	+ Ferientage der Kinder	98,00 Tage
= Anteil bei Elternteil A	50,00 %	= Anteil bei Elternteil B	50,00 %

Anteil der Zuständigkeit / Betreuung



Elternteil A ist zu 50,0% der Zeit Zuständig, Elternteil B zu 50,0%

Werte automatisch bei Änderung übernehmen

Werte übernehmen

Anlage 2: Datenblatt

Zur Systematik der Berechnung im Rosenheimer Modell siehe: <https://app.rosenheimermodell.de>

Eckdaten der Familie:

Grunddaten	Beispiel 1	Beispiel 2
Alter Kind in Jahren	6	2
Kindergeld (Elternteil B)	250 €	250 €
Netto-Vollzeit A	2.000 €	2.000 €
Netto-Vollzeit B	2.000 €	2.000 €
Bedarf nach Düsseldorfer Tabelle	403 €	334 €
Regelsatz im Bürgergeld	348 €	318 €
Betreuungsunterhalt nach BMJ		1.385 €
Mehrbetreuung im Rosenheimer Modell (=Betreuungsunterhalt nach BMJ)	dynamisch	dynamisch

Zur Systematik der Berechnung im Rosenheimer Modell siehe:
<https://app.rosenheimermodell.de>

Berechnung Kindesunterhalt nach BMJ			
Schritt 1:	Einkommen A + Einkommen B	4.000 €	4.000 €
	Bedarf bei Einkommen A + B nach DT	683 €	595 €
Schritt 2:	Bedarf - 15%	581 €	506 €
Schritt 3:	Haftungsanteil: $(2.000 € - 1.650 €) / (2.000 € + 2.000 € - 3.300 €)$	0,5	0,5
Schritt 4:	Haftungsanteil + Betreuungsanteil $(0,5 + 0,67) / 2 = 0,585$	0,59	0,59
Schritt 5:	Schritt 4 x Ergebnis Schritt 2	340 €	296 €
Schritt 6:	abzüglich halbes Kindergeld	215 €	171 €

Datentabelle:

Beispiel 1 - Haushalt A												
Rosenheimer Modell												
Betreuung	50%	48%	46%	44%	42%	40%	38%	36%	34%	32%	30%	28%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	120 €	115 €	110 €	105 €	100 €	95 €	90 €	85 €	80 €	75 €	70 €
Anteil Regelsatz für Kind (B)	174 €	167 €	160 €	153 €	146 €	139 €	132 €	125 €	118 €	111 €	104 €	97 €
Ressourcen für Kind (A+B)	299 €	287 €	275 €	263 €	251 €	239 €	227 €	215 €	203 €	191 €	179 €	167 €
Ausgleich Regelsatz (C)	0 €	-10 €	-21 €	-31 €	-42 €	-52 €	-63 €	-73 €	-84 €	-94 €	-104 €	-115 €
Mehrbetreuung (D)	0 €	-27 €	-53 €	-80 €	-107 €	-133 €	-160 €	-187 €	-213 €	-240 €	-267 €	-293 €
zumutbares Einkommen (E)	1.333 €	1.360 €	1.387 €	1.413 €	1.440 €	1.467 €	1.493 €	1.520 €	1.547 €	1.573 €	1.600 €	1.627 €
Ressourcen Haushalt (A+C+D+E)	1.458 €	1.443 €	1.427 €	1.412 €	1.397 €	1.381 €	1.366 €	1.350 €	1.335 €	1.319 €	1.304 €	1.289 €
Sonderkosten	50%	51%	52%	53%	54%	55%	56%	57%	58%	59%	60%	61%

Beispiel 1 - Haushalt B												
Rosenheimer Modell												
Betreuung	50%	52%	54%	56%	58%	60%	62%	64%	66%	68%	70%	72%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	130 €	135 €	140 €	145 €	150 €	155 €	160 €	165 €	170 €	175 €	180 €
Anteil Regelsatz für Kind (B)	174 €	181 €	188 €	195 €	202 €	209 €	216 €	223 €	230 €	237 €	244 €	251 €
Ressourcen für Kind (A+B)	299 €	311 €	323 €	335 €	347 €	359 €	371 €	383 €	395 €	407 €	419 €	431 €
Ausgleich Regelsatz (C)	0 €	10 €	21 €	31 €	42 €	52 €	63 €	73 €	84 €	94 €	104 €	115 €
Mehrbetreuung (D)	0 €	27 €	53 €	80 €	107 €	133 €	160 €	187 €	213 €	240 €	267 €	293 €
zumutbares Einkommen (E)	1.333 €	1.307 €	1.280 €	1.253 €	1.227 €	1.200 €	1.173 €	1.147 €	1.120 €	1.093 €	1.067 €	1.040 €
Ressourcen Haushalt (A+C+D+E)	1.458 €	1.474 €	1.489 €	1.505 €	1.520 €	1.536 €	1.551 €	1.566 €	1.582 €	1.597 €	1.613 €	1.628 €
Sonderkosten	50%	49%	48%	47%	46%	45%	44%	43%	42%	41%	40%	39%

Beispiel 2 - Haushalt A												
Rosenheimer Modell												
Betreuung	50%	48%	46%	44%	42%	40%	38%	36%	34%	32%	30%	28%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	120 €	115 €	110 €	105 €	100 €	95 €	90 €	85 €	80 €	75 €	70 €
Anteil Regelsatz für Kind (B)	159 €	153 €	146 €	140 €	134 €	127 €	121 €	114 €	108 €	102 €	95 €	89 €
Ressourcen für Kind (A+B)	284 €	273 €	261 €	250 €	239 €	227 €	216 €	204 €	193 €	182 €	170 €	159 €
Ausgleich Regelsatz (C)	0 €	-11 €	-23 €	-34 €	-46 €	-57 €	-69 €	-80 €	-92 €	-103 €	-114 €	-126 €
Mehrbetreuung (D)	0 €	-36 €	-71 €	-107 €	-142 €	-178 €	-213 €	-249 €	-284 €	-320 €	-356 €	-391 €
zumutbares Einkommen (E)	1.111 €	1.147 €	1.182 €	1.218 €	1.253 €	1.289 €	1.324 €	1.360 €	1.396 €	1.431 €	1.467 €	1.502 €
Ressourcen Haushalt (A+C+D+E)	1.236 €	1.220 €	1.203 €	1.187 €	1.170 €	1.154 €	1.137 €	1.121 €	1.105 €	1.088 €	1.072 €	1.055 €
Sonderkosten	50%	52%	53%	55%	56%	58%	60%	61%	63%	64%	66%	68%

Beispiel 2 - Haushalt B												
Rosenheimer Modell												
Betreuung	50%	52%	54%	56%	58%	60%	62%	64%	66%	68%	70%	72%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	130 €	135 €	140 €	145 €	150 €	155 €	160 €	165 €	170 €	175 €	180 €
Anteil Regelsatz für Kind (B)	159 €	165 €	172 €	178 €	184 €	191 €	197 €	204 €	210 €	216 €	223 €	229 €
Ressourcen für Kind (A+B)	284 €	295 €	307 €	318 €	329 €	341 €	352 €	364 €	375 €	386 €	398 €	409 €
Ausgleich Regelsatz (C)	0 €	11 €	23 €	34 €	46 €	57 €	69 €	80 €	92 €	103 €	114 €	126 €
Mehrbetreuung (D)	0 €	36 €	71 €	107 €	142 €	178 €	213 €	249 €	284 €	320 €	356 €	391 €
zumutbares Einkommen (E)	1.111 €	1.076 €	1.040 €	1.004 €	969 €	933 €	898 €	862 €	827 €	791 €	756 €	720 €
Ressourcen Haushalt (A+C+D+E)	1.236 €	1.253 €	1.269 €	1.285 €	1.302 €	1.318 €	1.335 €	1.351 €	1.368 €	1.384 €	1.401 €	1.417 €
Sonderkosten	50%	48%	47%	45%	44%	42%	40%	39%	37%	36%	34%	32%

Beispiel 1 - Haushalt A												
Stufenmodell BMJ												
Betreuung	50%	48%	46%	44%	42%	40%	38%	36%	34%	32%	30%	28%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zahlbetrag nach BMJ (B)	0 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-403 €
Ressourcen für Kind (A+B)	125 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-215 €	-403 €
Betreuungsunterhalt (C)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
zumutbares Einkommen (D)	1.333 €	1.360 €	1.387 €	1.413 €	1.440 €	1.467 €	1.493 €	1.520 €	1.547 €	1.573 €	1.600 €	1.627 €
Ressourcen Haushalt (A+B+C+D)	1.458 €	1.145 €	1.172 €	1.199 €	1.225 €	1.252 €	1.279 €	1.305 €	1.332 €	1.359 €	1.385 €	1.224 €
Sonderkosten (nicht geregelt)	50%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Beispiel 1 - Haushalt B												
Stufenmodell BMJ												
Betreuung	50%	52%	54%	56%	58%	60%	62%	64%	66%	68%	70%	72%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €
Zahlbetrag nach BMJ (B)	0 €	215 €	215 €	215 €	215 €	215 €	215 €	215 €	215 €	215 €	215 €	403 €
Ressourcen für Kind (A+B)	125 €	465 €	653 €									
Betreuungsunterhalt (C)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
zumutbares Einkommen (D)	1.333 €	1.307 €	1.280 €	1.253 €	1.227 €	1.200 €	1.173 €	1.147 €	1.120 €	1.093 €	1.067 €	1.040 €
Ressourcen Haushalt (A+B+C+D)	1.458 €	1.771 €	1.745 €	1.718 €	1.691 €	1.665 €	1.638 €	1.611 €	1.585 €	1.558 €	1.531 €	1.693 €
Sonderkosten (nicht geregelt)	50%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Beispiel 2 - Haushalt A												
Stufenmodell BMJ												
Betreuung	50%	48%	46%	44%	42%	40%	38%	36%	34%	32%	30%	28%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zahlbetrag nach BMJ (B)	0 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-334 €
Ressourcen für Kind (A+B)	125 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-171 €	-334 €
Betreuungsunterhalt (C)	0 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €	-1.385 €
zumutbares Einkommen (D)	1.111 €	1.147 €	1.182 €	1.218 €	1.253 €	1.289 €	1.324 €	1.360 €	1.396 €	1.431 €	1.467 €	1.502 €
Ressourcen Haushalt (A+B+C+D)	1.236 €	-409 €	-374 €	-338 €	-303 €	-267 €	-231 €	-196 €	-160 €	-125 €	-89 €	-217 €
Sonderkosten (nicht geregelt)	50%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Beispiel 2 - Haushalt B												
Stufenmodell BMJ												
Betreuung	50%	52%	54%	56%	58%	60%	62%	64%	66%	68%	70%	72%
Anteil Kindergeld (A)	125 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €
Zahlbetrag nach BMJ (B)	0 €	171 €	171 €	171 €	171 €	171 €	171 €	171 €	171 €	171 €	171 €	334 €
Ressourcen für Kind (A+B)	125 €	421 €	584 €									
Betreuungsunterhalt (C)	0 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €	1.385 €
zumutbares Einkommen (D)	1.111 €	1.076 €	1.040 €	1.004 €	969 €	933 €	898 €	862 €	827 €	791 €	756 €	720 €
Ressourcen Haushalt (A+B+C+D)	1.236 €	2.881 €	2.846 €	2.810 €	2.775 €	2.739 €	2.704 €	2.668 €	2.633 €	2.597 €	2.561 €	2.689 €
Sonderkosten (nicht geregelt)	50%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%